

## 40 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

16. 11. 1971

# Regierungsvorlage

### Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Personenkreis

§ 1. (1) Österreichischen Staatsbürgern ist nach diesem Bundesgesetz Hilfe zu leisten, wenn mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist, daß sie durch eine Handlung, durch die das gesetzliche Tatbild eines Verbrechens rechtswidrig und vorsätzlich hergestellt worden ist, eine Körperverletzung oder eine Gesundheitsschädigung erlitten haben und ihnen dadurch Heilungskosten erwachsen oder ihre Erwerbsfähigkeit gemindert ist.

(2) Hilfe ist auch dann zu leisten, wenn

1. die Tat dem Täter nach den §§ 9 oder 10 des Jugendgerichtsgesetzes 1961 oder aus einem der im § 2 lit. a bis c, e und g des Österreichischen Strafgesetzes 1945 angeführten Gründe, mit Ausnahme des Grundes der Ausübung gerechter Notwehr, nicht als Verbrechen zuzurechnen ist,

2. die strafgerichtliche Verfolgung des Täters wegen seines Todes, wegen Verjährung oder aus einem anderen Grund unzulässig ist oder

3. der Täter nicht bekannt ist oder wegen seiner Abwesenheit nicht verfolgt werden kann.

(3) Wegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit ist Hilfe nur zu leisten, wenn dieser Zustand voraussichtlich mindestens sechs Monate dauern wird.

(4) Hatte die Handlung im Sinne des Abs. 1 den Tod eines Menschen zur Folge, dann ist den Hinterbliebenen, für deren Unterhalt der Getötete nach dem Gesetz zu sorgen hatte, Hilfe zu leisten, wenn sie österreichische Staatsbürger sind und ihnen durch den Tod der Unterhalt entgangen ist.

(5) Kindern ist Hilfe gemäß Abs. 4 nur bis zum Ablauf des Jahres zu leisten, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Darüber hinaus ist ihnen auch dann Hilfe zu leisten, wenn

sie sich wegen wissenschaftlicher oder sonstiger regelmäßiger Schul- oder Berufsausbildung noch nicht selbst erhalten können. Die Hilfe darf jedoch über die für die Beendigung des Studiums oder der Berufsausbildung im allgemeinen erforderliche Zeit nicht ausgedehnt werden. Ferner ist Kindern Hilfe über das vollendete achtzehnte Lebensjahr hinaus zu leisten, wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.

(6) Dieses Bundesgesetz gibt niemandem einen Rechtsanspruch auf Hilfeleistung. Die Hilfeleistungen sind auf Grund von Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Leistungswerbern zu erbringen.

#### Hilfeleistungen

§ 2. (1) Als Hilfeleistungen sind vorgesehen:

1. Geldleistungen;
2. Heilfürsorge
  - a) ärztliche Hilfe,
  - b) Heilmittel,
  - c) Heilbehelfe,
  - d) Anstaltspflege,
  - e) Zahnbehandlung,
  - f) Aufenthalt in Kurbädern und Heilstätten als erweiterte Heilfürsorge einschließlich der Übernahme der notwendigen Reisekosten;
3. orthopädische Versorgung
  - a) Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln,
  - b) deren Wiederherstellung und Erneuerung;
4. Ersatz der Kosten wegen Hilflosigkeit oder Blindheit;
5. Ersatz der Bestattungskosten.

(2) Hilfe ist nur Personen zu leisten, die nicht über ein monatliches Einkommen verfügen, das über dem eineinhalbfachen Betrag des jeweiligen Richtsatzes für die Gewährung von Ausgleichs-

zulagen gemäß § 292 Abs. 3 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, liegt. Diese Grenze erhöht sich für die Ehefrau (den erwerbsunfähigen Ehemann) und für jedes Kind um das Eineinhalbfache der jeweiligen im § 292 Abs. 3 zweiter Satz des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes vorgesehenen Beträge, sofern diese Angehörigen überwiegend von der zum Personenkreis des § 1 Abs. 1 oder 4 gehörenden Person erhalten werden. Für Witwen (Witwer) bildet der eineinhalbfache Betrag des jeweiligen Richtsatzes nach § 292 Abs. 3 lit. b und für Waisen der eineinhalbfache Betrag des jeweiligen in Betracht kommenden Richtsatzes nach § 292 Abs. 3 lit. c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes die Einkommensgrenze. Wer über kein ausreichendes Einkommen im vorstehenden Sinne verfügt, aber ein Vermögen hat, das die Erzielung eines Einkommens in Höhe der in Betracht kommenden Einkommensgrenze ohne Schmälerung der Substanz ermöglicht, ist von der Hilfeleistung ausgeschlossen.

(3) Auch wenn das Einkommen die Grenze nach Abs. 2 übersteigt, ist Heilfürsorge (§ 4) oder orthopädische Versorgung (§ 5) an Beschädigte zu erbringen, die zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit für die unbedingt notwendigen Heilungskosten (§ 1 Abs. 1) einen solchen Betrag aufwenden müßten, daß dadurch ihr verbleibendes monatliches Einkommen durch mehr als sechs Monate unter die nach Abs. 2 in Betracht kommende Grenze sinken würde. Wären die Heilungskosten innerhalb eines kürzeren Zeitraumes aufzuwenden, so ist ihr Gesamtbetrag auf einen Zeitraum von sechs Monaten aufzuteilen. Gleiches gilt für den Ersatz der Kosten wegen Hilflosigkeit oder Blindheit (§ 6), wenn das Einkommen der Beschädigten durch die unbedingt notwendigen Kosten, die die Hilflosigkeit oder Blindheit verursacht, unter die nach Abs. 2 in Betracht kommende Grenze sinken würde.

(4) Als Einkommen gelten alle tatsächlich erzielten und erzielbaren Einkünfte in Geld- oder Güterform einschließlich allfälliger Unterhaltsleistungen, soweit sie auf einer gesetzlichen Pflicht beruhen. Außer Betracht bleiben bei der Feststellung des Einkommens Wohnungsbeihilfen nach dem Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 229, Familienbeihilfen nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, Leistungen der allgemeinen Fürsorge und der freien Wohlfahrtspflege sowie Einkünfte, die wegen des besonderen körperlichen Zustandes gewährt werden (Hilflosenzuschuß, Pflegezulage, Blindenzulage und gleichartige Leistungen).

#### Geldleistungen

§ 3. Geldleistungen (§ 2 Abs. 1 Z. 1) sind monatlich jeweils in Höhe des Betrages zu erbringen,

der dem Beschädigten durch die erlittene Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung als Verdienstentgang oder dem Hinterbliebenen durch den Tod des Unterhaltspflichtigen als Unterhalt entgangen ist oder künftighin entgeht. Sie dürfen jedoch zusammen mit dem Einkommen nach § 2 Abs. 4 die im § 2 Abs. 2 festgesetzte Einkommensgrenze nicht überschreiten.

#### Heilfürsorge

§ 4. (1) Hilfe nach § 2 Abs. 1 Z. 2 ist nur für Körperverletzungen und Gesundheitsschädigungen im Sinne des § 1 Abs. 1 zu leisten. Beschädigte, die infolge einer Handlung im Sinne des § 1 eine zumutbare Beschäftigung, die den krankenversicherungsrechtlichen Schutz gewährleistet, nicht mehr ausüben können, sowie Hinterbliebene (§ 1 Abs. 4) erhalten Heilfürsorge bei jeder Gesundheitsstörung. Die örtlich zuständige Gebietskrankenkasse hat die im § 2 Abs. 1 Z. 2 angeführten Hilfeleistungen in dem Umfang zu erbringen, wie sie Pflichtversicherte als Pflichtleistungen oder freiwillige Leistungen nach gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen erhalten.

(2) Den Trägern der Krankenversicherung werden die entstandenen Kosten und der entsprechende Anteil an den Verwaltungskosten vom Bund ersetzt. Der Bundesminister für soziale Verwaltung ist ermächtigt, diesen Ersatz in Pauschbeträgen zu gewähren. Er setzt die Pauschbeträge nach Anhörung des Hauptverbandes der Österreichischen Sozialversicherungsträger im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen fest.

(3) Haben Beschädigte oder Hinterbliebene die Kosten der Heilfürsorge selbst getragen, so sind ihnen diese Kosten in der Höhe zu ersetzen, die dem Bund erwachsen wären, wenn die Heilfürsorge durch den Träger der Krankenversicherung auf Grund dieses Bundesgesetzes erbracht worden wäre.

#### Orthopädische Versorgung

§ 5. (1) Hilfe nach § 2 Abs. 1 Z. 3 ist nur für Körperverletzungen und Gesundheitsschädigungen im Sinne des § 1 Abs. 1 zu leisten. Beschädigte, die infolge einer Handlung im Sinne des § 1 eine zumutbare Beschäftigung, die den krankenversicherungsrechtlichen Schutz gewährleistet, nicht mehr ausüben können, sowie Hinterbliebene (§ 1 Abs. 4) erhalten orthopädische Versorgung bei jedem Körperschaden.

(2) Art und Umfang der Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie deren Gebrauchsdauer richten sich nach der Anlage zu den §§ 32 und 33 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152.

(3) Beschafft sich ein Beschädigter oder ein Hinterbliebener ein Körperersatzstück, ein orthopädisches oder anderes Hilfsmittel selbst, so sind ihm die Kosten zu ersetzen, die dem Bund erwachsen wären, wenn die orthopädische Versorgung auf Grund dieses Bundesgesetzes durch diesen erfolgt wäre.

#### Ersatz der Kosten wegen Hilflosigkeit oder Blindheit

§ 6. Ist ein Beschädigter infolge einer Handlung im Sinne des § 1 voraussichtlich dauernd hilflos oder blind geworden, so können ihm die unbedingt notwendigen Kosten, die die Hilflosigkeit oder Blindheit verursacht, ersetzt werden. Der Kostenersatz vermindert sich um den Betrag der Leistung, die wegen dieses Zustandes auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften gewährt wird.

#### Ersatz der Bestattungskosten

§ 7. Hatte eine Handlung im Sinne des § 1 den Tod eines Menschen zur Folge, dann sind den Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 4) die Kosten der Bestattung, die sie bestritten haben, bis zur Höhe des zweifachen Betrages des jeweiligen Richtsatzes für die Gewährung von Ausgleichszulagen nach § 292 Abs. 3 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu ersetzen. Einmalige Leistungen, die aus Anlaß des Todes aus Mitteln der Sozialversicherung oder sonstigen öffentlichen Mitteln gewährt werden, sind anzurechnen.

#### Ausschlußbestimmungen

§ 8. (1) Hilfeleistungen sind dem Beschädigten, im Falle seines Todes seinen Hinterbliebenen, nicht zu gewähren, wenn entweder der Beschädigte oder der Hinterbliebene

1. am Verbrechen beteiligt gewesen ist,
2. ohne einen von der Rechtsordnung anerkannten Grund den Täter zu dem verbrecherischen Angriff vorsätzlich veranlaßt oder sich ohne aner kennenswerten Grund grobfahrlässig der Gefahr ausgesetzt hat, Opfer eines Verbrechens zu werden,
3. an einem Raufhandel teilgenommen und dabei die Körperverletzung oder die Gesundheitsschädigung (§ 1 Abs. 1) erlitten hat oder dabei getötet worden ist (§ 1 Abs. 4) oder
4. es schuldhaft unterlassen hat, zur Aufklärung des Verbrechens, zur Ausforschung des Täters oder zur Feststellung des Schadens beizutragen.

(2) Von Hilfeleistungen sind Personen ausgeschlossen, die auf ihre Schadenersatzansprüche aus dem Verbrechen verzichtet haben.

(3) Von Geldleistungen sind Personen ausgeschlossen, die ein ihnen zumutbares Heil- oder

Rehabilitationsverfahren ablehnen oder durch ihr Verhalten den Erfolg eines solchen Verfahrens gefährden oder vereiteln.

(4) Die Geldleistungen (§ 2 Abs. 1 Z. 1) sind in dem Ausmaß zu mindern, als es der Beschädigte oder Hinterbliebene vorsätzlich oder grobfahrlässig unterlassen hat, zur Minderung des Schadens beizutragen.

(5) Von der Heilfürsorge sind Personen ausgeschlossen, die einer gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen oder freiwillig krankenversichert sind oder für die als Familienangehörige ein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung besteht.

(6) Von der orthopädischen Versorgung sind Personen ausgeschlossen, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften Anspruch auf gleichartige Leistungen haben. Schadenersatzansprüche auf Grund bürgerlich-rechtlicher Vorschriften gelten nicht als gleichartige Leistungen.

#### Ansuchen um Hilfeleistungen und ihre Erledigung

§ 9. (1) Ansuchen um Hilfeleistungen sind von dem Landesinvalidenamte entgegenzunehmen, in dessen Sprengel der Leistungswerber seinen Wohnsitz hat; ist kein solcher begründet, so ist der Aufenthaltsort maßgebend. Hat der Leistungswerber seinen Wohnsitz im Ausland, hat das Landesinvalidenamte für Wien, Niederösterreich und Burgenland das Ansuchen entgegenzunehmen.

(2) Über Ansuchen um Gewährung von Hilfeleistungen nach § 2 befindet der Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung eines Beirates (§ 11). Die Feststellung des Sachverhaltes und die Durchführung obliegen dem örtlich zuständigen Landesinvalidenamte nach den Weisungen des Bundesministers für soziale Verwaltung.

(3) Das Landesinvalidenamte hat festzustellen, ob wegen des dem Ansuchen zugrunde liegenden Sachverhaltes ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet worden ist und, gegebenenfalls, in welcher Lage sich dieses Verfahren befindet. Die Strafgerichte erster Instanz und die Staatsanwälte haben eine entsprechende Anfrage des Landesinvalidenamtes unverzüglich zu beantworten. Hat der Staatsanwalt die Anzeige zurückgelegt oder ist er von der Verfolgung oder der Anklage zurückgetreten, so hat er die Gründe hierfür mitzuteilen. Ferner haben die Finanzämter, Sicherheitsbehörden und Sozialversicherungsträger auf Verlangen über die im Rahmen ihres Wirkungsbereiches festgestellten Tatsachen Auskunft zu geben. Die Auskunftspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf Tatsachen, die aus finanzbehördlichen Bescheiden des Leistungswerbers ersichtlich sind.

(4) Soweit die Feststellung des Sachverhaltes von Fragen abhängt, die in das Gebiet ärztlichen

Fachwissens fallen, sind die laut Verzeichnis der Landesinvalidenämter bestellten ärztlichen Sachverständigen zu befragen. Andere als die laut Verzeichnis der Landesinvalidenämter bestellten Sachverständigen dürfen nur dann beigezogen werden, wenn Gefahr im Verzug ist, die erforderliche Untersuchung des Beschädigten nicht oder nur mit Erschwernissen möglich wäre oder für ein Fach keine Sachverständigen bestellt sind. Für die Entlohnung für Zeitversäumnis und Mühewaltung der ärztlichen Sachverständigen gilt der § 91 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957.

#### Beginn und Ende der Hilfeleistungen, Rückersatz

§ 10. (1) Leistungen nach § 2 dürfen nur von dem Monat an erbracht werden, in dem die Voraussetzungen hiefür erfüllt sind, sofern das Ansuchen binnen sechs Monaten nach der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (§ 1 Abs. 1) bzw. nach dem Tod des Beschädigten (§ 1 Abs. 4) gestellt wird. Wird das Ansuchen erst nach Ablauf dieser Frist gestellt, so sind die Leistungen von dem Monat an zu erbringen, in dem um diese angesucht wird.

(2) Hilfeleistungen dürfen nur erbracht werden, wenn vorher vereinbart wird, daß

1. der Empfänger jede für den Bezug der Leistung maßgebende Änderung unverzüglich dem zuständigen Landesinvalidenamte zu melden hat,

2. die Hilfeleistung endet, wenn sich die für die Hilfeleistung maßgebenden Umstände ändern, nachträglich ein Ausschließungsgrund (§ 8) eintritt oder nachträglich hervorkommt, daß die Voraussetzungen für eine Hilfeleistung nicht gegeben sind,

3. der Empfänger, der den Bezug oder Fortbezug der Leistungen vorsätzlich oder grobfahrlässig durch unwahre Angaben, Verschweigung maßgebender Tatsachen oder Verletzung der Meldepflicht im Sinne der Z. 1 herbeigeführt hat, vorbehaltlich sonstiger bürgerlich-rechtlicher Ansprüche, zum Ersatz des unberechtigt Empfangenen verpflichtet ist.

(3) Auf die Rückforderung von nach Abs. 2 zu Unrecht bezogenen Beträgen kann bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände, besonders in Berücksichtigung der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Empfängers, verzichtet werden. Eine Vereinbarung über die Erstattung in Teilbeträgen ist zulässig.

#### Beirat

§ 11. (1) Beim Bundesministerium für soziale Verwaltung wird ein Beirat für Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (Beirat) errichtet. Der Beirat hat die Aufgabe, den Bundesminister für soziale Verwaltung bei der Durchführung dieses Bundesgesetzes zu beraten. Er ist weiters vor der

Gewährung von Hilfeleistungen nach § 2 zu hören. Der Beirat kann einzelne seiner Mitglieder allgemein und auf jederzeitigen Widerruf ermächtigen, zu Ansuchen um Hilfeleistungen im Namen des Beirates Stellung zu nehmen.

(2) Der Beirat besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) einem Vertreter des Bundesministeriums für soziale Verwaltung,
- c) je einem Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Justiz,
- d) je zwei Vertretern der Dienstnehmer und der Dienstgeber,
- e) der erforderlichen Anzahl von Ersatzmitgliedern für jedes der unter den lit. a bis d genannten Mitglieder.

(3) Die Vorschläge für die Bestellung der im Abs. 2 lit. c genannten Vertreter und deren Ersatzmitglieder werden vom zuständigen Bundesminister erstattet.

(4) Die Vorschläge für die Bestellung der Dienstnehmervvertreter erstatten für je ein Mitglied und dessen Ersatzmitglied der Österreichische Arbeiterkammertag und die Gesamtheit der gesetzlichen Interessenvertretungen der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer. Die Vorschläge für die Bestellung der Dienstgebervertreter erstatten für je ein Mitglied und dessen Ersatzmitglied die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs.

(5) Als Mitglieder (Ersatzmitglieder) können nur österreichische Staatsbürger bestellt werden, die das 24. Lebensjahr vollendet haben und eigenberechtigt sind. Ausgeschlossen vom Amt eines Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) sind Personen, die nach dem Geschwornen- und Schöffenlistengesetz, BGBl. Nr. 135/1946, wegen einer strafrechtlichen Verurteilung zum Amt eines Geschwornen oder Schöffen unfähig sind.

(6) Die Mitglieder des Beirates werden vom Bundesminister für soziale Verwaltung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Eine vorzeitige Enthebung ist vorzunehmen, wenn ein der Bestellung entgegenstehendes gesetzliches Hindernis bekannt wird oder sich das Mitglied einer groben Verletzung oder dauernden Vernachlässigung seiner Pflichten schuldig gemacht hat.

(7) Den Vorsitz führt ein vom Bundesminister für soziale Verwaltung aus dem Stande des Bundesministeriums für soziale Verwaltung bestellter rechtskundiger Beamter.

(8) Die Mitglieder des Beirates haben Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis ent-

sprechend den Bestimmungen und Tarifen, die für Schöffen nach dem Gebührenanspruchsgesetz 1965, BGBl. Nr. 179, gelten; darüber hinaus gebührt ihnen nach dem Ausmaß ihrer Verhandlungstätigkeit ein Sitzungsgeld, dessen Höhe vom Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen bestimmt wird.

#### **Einkommensteuer- und Gebührenfreiheit von Hilfeleistungen**

§ 12. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes erbrachten Geldleistungen unterliegen nicht der Einkommensteuer.

(2) Alle Eingaben und Vollmachten in Angelegenheiten der Durchführung dieses Bundesgesetzes sind von den Stempelgebühren befreit.

#### **Übergang von Ersatzansprüchen**

§ 13. Können Personen, denen Leistungen nach diesem Bundesgesetz erbracht werden, den Ersatz des Schadens, der ihnen durch die Handlung im Sinne des § 1 erwachsen ist, auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften beanspruchen, so geht der Anspruch auf den Bund insoweit über, als dieser Leistungen nach diesem Bundesgesetz erbringt. Für die Wirksamkeit dieses Forderungsüberganges gegenüber dem Schadenersatzpflichtigen gelten der letzte Satz des § 1395 und der erste Satz des § 1396 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sinngemäß.

#### **Ersatz von Fürsorgeleistungen**

§ 14. (1) Unterstützt ein Fürsorgeträger auf Grund einer gesetzlichen Pflicht einen Beschädigten oder Hinterbliebenen für eine Zeit, für die ihm nachträglich finanzielle Hilfe nach diesem Bundesgesetz gewährt wird, so sind dem Fürsorgeträger die von diesem geleisteten Unterstützungen bis zur Höhe der nach diesem Bundesgesetz bewilligten Leistungen durch den Bund zu ersetzen.

(2) Die Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz vermindern sich um die Beträge, die zur Befriedigung des Ersatzanspruches des Fürsorgeträgers aufgewendet wurden.

#### **Belehrung**

§ 15. In Strafverfahren wegen eines Verbrechens sind Personen, die durch dieses Verbrechen

geschädigt worden sind und für Hilfeleistungen nach diesem Bundesgesetz in Betracht kommen, über dieses Bundesgesetz zu belehren. Die Belehrung obliegt dem Strafgericht erster Instanz, wenn jedoch der Staatsanwalt die Anzeige zurücklegt, diesem.

#### **Finanzielle Bestimmungen**

§ 16. Der aus diesem Bundesgesetz erwachsende Aufwand einschließlich des Verwaltungsaufwandes ist aus Bundesmitteln zu bestreiten.

#### **Inkrafttreten**

§ 17. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

(2) Dieses Bundesgesetz ist auch anzuwenden, wenn die Handlung im Sinne des § 1 Abs. 1 oder 4 nach Ablauf des 31. Dezember 1969 gesetzt wurde.

#### **Vollziehung und Durchführung**

§ 18. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut

1. hinsichtlich des § 4 der Bundesminister für soziale Verwaltung, hinsichtlich des Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

2. hinsichtlich des § 11 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Justiz,

3. hinsichtlich des § 9 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 4 letzter Satz, des § 12 sowie des § 16 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen,

4. hinsichtlich des § 9 Abs. 3 zweiter und dritter Satz sowie der §§ 13 und 15 der Bundesminister für Justiz und

5. hinsichtlich des § 9 Abs. 3 vorletzter Satz der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Inneres.

(2) Mit der Durchführung der vom Bund als Träger von Privatrechten nach diesem Bundesgesetz zu besorgenden Aufgaben ist der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz betraut.

## Erläuterungen

Der Nationalrat und der Bundesrat haben am 26. März 1969 bzw. am 25. April 1969 folgende gleichlautende Entschlüsse gefaßt:

„Anlässlich der Verabschiedung des Strafvollzugsgesetzes, das den Vollzug von Freiheitsstrafen einer grundlegenden, von humanitärem Geist gegenüber dem Rechtsbrecher getragenen Neuordnung zuführt, erachtet es der Nationalrat (Bundesrat) als Gebot der Menschlichkeit und Gerechtigkeit, daß in Hinkunft Personen, die durch Verbrechen unverschuldet dauernden und schweren gesundheitlichen Schaden erleiden, insbesondere durch solche verbrecherischen Handlungen dauernd erwerbsunfähig werden, eine angemessene Hilfe seitens der Allgemeinheit zuteil wird. Die Bundesregierung wird daher ersucht, zu prüfen, in welchen Fällen und auf welche Weise solche Personen — sofern sie nicht bereits durch bestehende sozialversicherungsrechtliche oder sonstige Vorschriften für den Invaliditätsfall versorgt sind — angemessen entschädigt werden können, und dem Nationalrat (Bundesrat) hierüber einen umfassenden Bericht vorzulegen.“

Im Hinblick darauf, daß die Angelegenheit nicht der Strafrechtspflege zugezählt werden kann, sondern am ehesten dem Bereiche der Sozialfürsorge zuzuordnen ist und für die Durchführung des Gesetzes bereits geeignete Behörden, nämlich die Landesinvalidenämter, zur Verfügung stehen, hat es das Bundesministerium für soziale Verwaltung übernommen, vorerst eine Prüfung des Fragenkomplexes in die Wege zu leiten. Da es sich um ein völlig neues Rechtsgebiet handelt, bedurfte die Prüfung der Materie, insbesondere hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Grundlage, der Abgrenzung des Personenkreises und des Leistungssystems eingehender Studien.

Nachforschungen im Wege des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten haben ergeben, daß es Richtlinien für die Entschädigung von Verbrechenopfern in Großbritannien und verschiedenen anderen Staaten des anglikanischen Rechtsbereiches gibt. Es hat sich jedoch gezeigt, daß aus diesen Richtlinien mit Rücksicht auf die

verschiedenen Rechtssysteme für die österreichische Rechtsordnung kaum etwas zu gewinnen ist. Das deutsche Bundesministerium für Justiz hat mitgeteilt, daß sich der gegenständliche Fragenkomplex noch im Prüfungsstadium befindet. Der deutsche Bundestag und die zuständigen Behörden in der Bundesrepublik Deutschland sind an einer Lösung dieses Problems sehr interessiert und haben den Austausch von Informationen über die weitere Entwicklung auf diesem Gebiet begrüßt.

Nach Abschluß der Ermittlungen hat die damalige Bundesregierung dem Nationalrat bzw. Bundesrat Bericht erstattet. In diesem Bericht wurde insbesondere ausgeführt, daß die Kompetenzbestimmungen der Art. 10 und 11 des B-VG nach Ansicht des Bundeskanzleramtes — Verfassungsdienst und des Bundesministeriums für Justiz keinen Tatbestand enthalten, der die verfassungsmäßige Grundlage für die vorliegende Rechtsmaterie bilden könnte. Aber auch eine Unterstellung unter den Kompetenztatbestand des Art. 12 „Armenwesen“ wäre äußerst problematisch, da in dieser Angelegenheit dem Bund lediglich die Grundsatzgesetzgebung zustehe und eine einheitliche Vollziehung daher kaum zu erreichen sei. Es wäre daher erforderlich, entweder die Zuständigkeit des Bundes in der Gesetzgebung und Vollziehung durch eine Verfassungsbestimmung zu schaffen oder ähnlich wie im Arbeitsmarktförderungsgesetz die Hilfeleistung im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf Grund des Art. 17 B-VG durch den Bund zu gewähren.

Der gegenständliche Gesetzentwurf, der im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Bundesministerium für Justiz, Bundesministerium für Inneres und Bundesministerium für Finanzen erstellt wurde, sieht die Gewährung von Hilfeleistungen im Rahmen des Art. 17 B-VG vor, wenn auch in der Literatur verschiedentlich Bedenken in rechtsstaatlicher Hinsicht gegen die Regelung einer Materie, die nach den Kompetenzbestimmungen nicht dem Bund zusteht, im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung geltend gemacht wurden.

Für diese Regelung sprechen jedoch folgende Erwägungen: Die Pflicht zur Schadensgutmachung an Opfern strafbarer Handlungen schlechthin, also nicht nur an Opfern von Verbrechen, trifft nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechtes den Schädiger. Das Motiv für die staatliche Hilfeleistung liegt demnach nicht im Mangel eines Anspruches auf Schadloshaltung, sondern in der Unmöglichkeit diesen Anspruch durchzusetzen. Durch das vorliegende Gesetz soll somit nicht ein weiterer Anspruch auf Schadloshaltung, sondern die Möglichkeit der Vorleistung durch den Bund geschaffen werden; dies deshalb, weil der Schädiger in den seltensten Fällen in der Lage sein wird, die Schadenersatzansprüche des Geschädigten zu erfüllen. Der Bund tritt dadurch, daß er vorläufig Pflichten des Schädigers übernimmt, als Rechtssubjekt des Privatrechtes auf. Hierbei war zu beachten, daß eine Regelung im Rahmen des Art. 17 Abs. 1 B-VG Bestimmungen erfordert, die sich auf den Bund als Träger von Privatreechten beziehen, das heißt, daß ein solches Gesetz grundsätzlich nur Selbstbindungen für den Bund, jedoch keine Bindungen dritter Personen enthalten darf. Im Hinblick auf das Rechtsschutzinteresse des in Betracht kommenden Personenkreises muß bereits im Gesetz umschrieben werden, unter welchen Bedingungen Hilfeleistungen gewährt werden können.

Im Einzelfall sind Vereinbarungen zwischen dem Bund und den durch ein Verbrechen in ihrer Erwerbsfähigkeit geminderten Personen oder Hinterbliebenen nach Verbrechenopfern erforderlich. Der Geschädigte erhält somit erst aus dieser Vereinbarung einen Leistungsanspruch. Da der Hilfe nach dem vorliegenden Gesetzentwurf nur der Charakter einer Vorleistung zukommt, erscheint es nicht zweckmäßig, dem Geschädigten unmittelbar aus dem Gesetz ein subjektives Recht, etwa in Form der Auslobung (§ 860 ABGB) einzuräumen. Im übrigen beruht der Gesetzentwurf auf folgenden Grundsätzen:

- a) Hilfe soll Opfern von Verbrechen wegen eines Personenschadens geleistet werden, wenn dem Beschädigten hiedurch Heilungskosten erwachsen oder seine Erwerbsfähigkeit gemindert ist oder im Falle des Todes seinen Hinterbliebenen der Unterhalt entgeht;
- b) eine Entschädigung soll nur dann erfolgen, wenn im Einzelfalle der Beschädigte oder seine Hinterbliebenen der Hilfe bedürfen;
- c) nicht schutzwürdige Personen sollen von der Hilfeleistung ausgeschlossen werden;
- d) Doppelentschädigungen sollen ausgeschlossen werden;
- e) der Geschädigte hat nach Kräften zur Minderung des Schadens beizutragen.

Im Begutachtungsverfahren wurde zu dem Gesetzentwurf von zahlreichen Stellen ausführlich Stellung genommen. Soweit die Einwendungen und Anregungen nicht grundsätzliche Probleme betreffen, werden sie bei den entsprechenden Gesetzesstellen erörtert werden. Der von verschiedenen Stellen erhobene Forderung, daß die Hilfeleistung auch auf Vergehen und Übertretungen ausgedehnt werden soll, konnte nicht Rechnung getragen werden, weil vorerst nur für Folgen von schweren Rechtsbrüchen, für deren Entschädigung im allgemeinen nicht bereits auf andere Weise, z. B. durch eine gesetzliche Haftpflichtversicherung, vorgesorgt ist, Hilfe geleistet werden soll. Diese Vorstellungen lagen offenbar auch den eingangs zitierten Entschließungen des National- und Bundesrates zugrunde.

Grundsätzlich sei darauf hingewiesen, daß die Materie absolutes juristisches Neuland bildet und es deshalb geboten erscheint, vor der endgültigen Lösung der zweifellos noch bestehenden Probleme erst die Auswirkungen der vorliegenden Regelung abzuwarten.

Über die Zahl der Personen, bei denen infolge eines vorsätzlichen Angriffes schwere und dauernde Schäden an ihrer Gesundheit eingetreten sind, gibt es keine vollständigen statistischen Unterlagen. Die vom Institut für Kriminologie der Universität Wien ermittelte Zahl von jährlich 50 bis 65 Opfern von Verbrechen, bei denen gesundheitliche Dauerschäden vorliegen, umfaßt nur einen Teil des für Hilfeleistungen nach diesem Bundesgesetz in Betracht kommenden Personenkreises. Insbesondere sind in dieser Zahl die Personen, die dauernde psychische Schädigungen oder den Tod erlitten haben, nicht berücksichtigt. Weiters darf nicht übersehen werden, daß vieles als Unfall gezählt wird, was die Folge der vorsätzlichen Herbeiführung einer Körperverletzung ist und derzeit statistisch nicht erfaßt werden kann. Immerhin schätzt das Institut für Kriminologie der Universität Wien, daß allein schon aus diesem Grunde die Anzahl der für Hilfeleistungen in Betracht kommenden Personen — Hinterbliebene ausgenommen — doppelt so hoch sein dürfte, wie die oben genannte Zahl. Es ergibt sich demnach bei Berücksichtigung dieses Umstandes und der jährlich herbeigeführten vorsätzlichen Tötungen von 80 bis 90 eine Anzahl von jährlich 220 Fällen, die für Hilfeleistungen nach diesem Bundesgesetz in Betracht kommen könnten. Die ständige Vertreterversammlung der österreichischen Rechtsanwaltskammern ist bei der rechtsvergleichenden Prüfung des Gesetzentwurfes im Rahmen des Begutachtungsverfahrens jedoch zur Auffassung gelangt, daß die Schätzung über die Zahl der voraussichtlichen Anträge eher zu gering ausgefallen sein dürfte. Weiters wären noch jene Opfer zu berücksichtigen, die bisher keine Anzeige erstattet haben

(z. B. Sittlichkeitsverbrechen), bei denen aber damit zu rechnen ist, daß sie im Falle, daß sie aus den an ihnen begangenen Verbrechen materiellen Nutzen ziehen können, für eine strafrechtliche Verfolgung der Täter sorgen werden. Die Anzahl der im Ausland an österreichischen Staatsbürgern verübten Verbrechen, für die Hilfeleistungen gewährt werden können, ist nicht abschätzbar. Ferner kann auch nicht annähernd geschätzt werden, wieviele Personen tatsächlich die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfeleistungen erfüllen. Dies gilt insbesondere für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Opfer und den Verdienst- bzw. Unterhaltsentgang.

Beim derzeitigen Beschäftigungsstand und bei den derzeitigen Verdienstverhältnissen muß angenommen werden, daß höchstens etwa ein Drittel der angeführten Personenzahl, das sind 73 Fälle, eine Entschädigung erhalten werden. Nimmt man ferner an, daß die Geldleistungen für jedes Verbrechenopfer im Durchschnitt 1000 S monatlich betragen, würde dies einen finanziellen Aufwand von jährlich 0'87 Millionen Schilling bedingen. Zusammen mit den Kosten für Heilbehandlung und orthopädische Versorgung kann das finanzielle Erfordernis jährlich mit 1 Million Schilling geschätzt werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß Hilfeleistungen auch Personen erhalten sollen, die nach Ablauf des 31. Dezember 1969 Opfer von Verbrechen geworden sind (§ 17), wodurch sich der angeführte Betrag in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes etwas erhöhen könnte. Schließlich würde die Durchführung des Gesetzes es erfordern, daß bei den Landesinvalidenämtern und beim Bundesministerium für soziale Verwaltung insgesamt 8 Dienstposten zusätzlich geschaffen werden. Bei der Festsetzung der Zahl der zusätzlichen Dienstposten muß berücksichtigt werden, daß die Zahl der einlangenden Anträge die Zahl der positiven Erledigungen um ein Vielfaches übersteigen wird.

Für die finanzielle Bedeckung ist im Entwurf des Bundesvoranschlages für das Jahr 1972 nicht vorgesorgt. Eine diesbezügliche finanzgesetzliche Regelung wird daher noch zu treffen sein.

#### Zu § 1:

Entsprechend den eingangs bezeichneten Entschlüssen des Nationalrates und des Bundesrates sieht der Entwurf Hilfeleistungen des Bundes an unbemittelte oder minderbemittelte Personen vor, die durch ein Verbrechen so schwer verletzt oder in ihrer Gesundheit geschädigt wurden, daß sie in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind oder hohe Heilungskosten aufzuwenden haben. Ferner schlägt der Entwurf auch die staatliche Unterstützung unbemittelter oder minderbemittelter Hinterbliebener von Personen vor, die durch ein Verbrechen den Tod fanden.

Nach dem Entwurf ist es erforderlich, daß es sich bei der Tat um ein Verbrechen im engeren Sinn handelt. Hilfe kann daher nicht gewährt werden, wenn nur ein Vergehen oder eine Übertretung vorliegt oder wenn der Täter nicht vorsätzlich oder nicht rechtswidrig gehandelt hat. Hingegen soll es nach dem Entwurf nicht darauf ankommen, ob der Täter verfolgt oder bestraft werden darf. Demnach soll die staatliche Unterstützung auch dem Opfer solcher Verbrechen zuteil werden, bei denen der Täter etwa wegen Zurechnungsunfähigkeit, oder weil er die Tat in einer entschuldigenden Notlage begangen hat, oder wegen Verjährung oder diplomatischer Immunität nicht bestraft oder verfolgt werden kann. Desgleichen ist es auf die Gewährung von Hilfeleistungen ohne Einfluß, daß der Täter nicht ermittelt werden kann oder es ihm gelungen ist, sich der österreichischen Strafjustiz zu entziehen.

Der Entwurf sieht die staatlichen Hilfeleistungen nur für österreichische Staatsbürger vor. Die Unterstützung von Ausländern, auch wenn diese anlässlich ihres Aufenthaltes in Österreich Opfer eines Verbrechens wurden, soll deren Heimatstaaten überlassen werden. Übrigens wäre die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse eines Ausländers oft mit unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden. Ohne Einfluß hingegen soll es sein, wo das Verbrechen begangen wird. Demnach kommen für Hilfeleistungen auch österreichische Staatsbürger in Betracht, an denen im Ausland ein Verbrechen verübt wird. Dies erscheint insbesondere deshalb geboten, weil österreichische Staatsbürger, die im Ausland Opfer eines Verbrechens werden, im allgemeinen vom Aufenthaltsstaat keine Entschädigung erhalten. Im übrigen werden Doppelentschädigungen durch die Subsidiarität der Hilfeleistungen ausgeschlossen.

Ob die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfeleistungen im Einzelfall gegeben sind, soll möglichst ohne ein aufwendiges Beweisverfahren festgestellt werden. Der Entwurf bestimmt daher, daß sich das zur Gewährung von Hilfeleistungen berufene Organ mit der Feststellung der Wahrscheinlichkeit der tatsächlichen Voraussetzungen begnügen darf. Eine ähnliche Regelung befindet sich im § 4 des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, das ebenfalls die Versorgung von der Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Gesundheitsschädigung und dem schädigenden Ereignis abhängig macht. Darüber, ob ein Verbrechen vorliegt oder nicht, wird in der Regel der Ausgang des Strafverfahrens gegen den Täter Aufschluß geben. Nach dem § 9 Abs. 3 des Entwurfes haben die Landesinvalidenämter deshalb festzustellen, ob wegen des dem Ansuchen zugrunde liegenden Sachverhaltes ein Strafverfahren eingeleitet worden ist und in welcher Lage

es sich befindet. Die Staatsanwälte sind verpflichtet, auf solche Ansuchen hin gegebenenfalls auch die Gründe für die Einstellung eines Strafverfahrens mitzuteilen. Es wird aber nicht in jedem Fall möglich sein, sich auf die Ergebnisse eines gerichtlichen Strafverfahrens zu stützen; so etwa dann nicht, wenn der Täter nicht ermittelt werden kann oder es ihm gelingt, sich der österreichischen Strafjustiz zu entziehen. Davon abgesehen, wird es häufig notwendig sein, dem Opfer eines Verbrechens möglichst rasch Hilfe zu leisten. Müßte in solchen Fällen die rechtskräftige Beendigung des Strafverfahrens abgewartet werden, so käme die staatliche Hilfe oft zu spät. Der Entwurf ermöglicht daher Hilfeleistungen auch bereits vor Einleitung eines gerichtlichen Strafverfahrens oder vor dessen rechtskräftiger Beendigung.

Der Gesetzentwurf sieht in Anlehnung an das bürgerliche Recht Hilfeleistungen wegen Gesundheitsschädigungen, die mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit verbunden sind, sowie wegen Körperverletzungen zur Beseitigung von Verletzungsfolgen vor.

Im Begutachtungsverfahren haben die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und der Österreichische Städtebund bzw. der Bundesverband der Elternvereinigungen eingewendet, daß ein Mindestprozentsatz der Erwerbsminderung festgesetzt werden und Hilfe auch bei einer unter sechs Monaten liegenden Dauer der Erwerbsminderung geleistet werden sollte. Dem ist entgegenzuhalten, daß nur schwere Schäden, die naturgemäß von längerer Dauer sein werden, die Hilfe des Staates erfordern. Die Festsetzung eines Mindestprozentsatzes ist im übrigen mit den Grundsätzen des Schadenersatzrechtes, das die Grundlage für die Bemessung der Leistungen bildet, nicht vereinbar.

Die Abs. 4 und 5 wurden ebenfalls den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes über den Schadenersatz bei Tötung eines Menschen angepaßt. Der Personenkreis der unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen ist somit nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch zu bestimmen. Hiezu zählen demnach auch die im Zeitpunkt des Todes noch ungeborenen Kinder des Verbrechenopfers. Die Übernahme dieser Grundsätze bedeutet jedoch nicht, daß die gegenständliche Materie dem Schadenersatzrecht zuzuordnen ist, weil die vorgesehenen Leistungen durch die Berücksichtigung des Einkommens Fürsorgecharakter haben. Die Voraussetzungen für die Hilfeleistungen an Kinder über das 18. Lebensjahr hinaus wurden gegenüber dem zur Begutachtung ausgesendeten Gesetzentwurf konkreter gefaßt. Die Bestimmung wurde weitgehend dem § 41 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 nachgebildet.

Durch Abs. 6 wird zum Ausdruck gebracht, daß niemandem unmittelbar auf Grund dieses Bundesgesetzes Ansprüche zustehen. Der Gesetzesbefehl im § 1 „... ist Hilfe zu leisten“ richtet sich nur an das Organ des Bundes (Selbstbindung), räumt jedoch Dritten an sich noch keine Berechtigung ein. Der Bund wird dem Geschädigten gegenüber erst dann zur Hilfeleistung verpflichtet, wenn er mit ihm eine Vereinbarung darüber getroffen hat (vgl. dazu den allgemeinen Teil der Erläuterungen und die Erläuterungen zu § 10).

Vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie wurde im Begutachtungsverfahren angeregt, im § 1 Abs. 1 und 4 nach dem Wort „Handlung“ noch die Worte „oder Unterlassung“ einzufügen. Hiezu ist festzustellen, daß das Wort „Handlung“ auch die „Unterlassung“ umfaßt (vgl. § 134 StG).

#### Zu § 2:

Dieser Paragraph enthält die Arten der Hilfeleistungen. Sie sind vergleichbar mit den Leistungen wegen Heilungskosten, Bestattungskosten, Verdienst- bzw. Unterhaltsentganges, die der Schädiger nach den schadenersatzrechtlichen Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes an den Geschädigten zu erbringen hat.

Aus sozialpolitischen Gründen gehen die Leistungen der Heilfürsorge und orthopädischen Versorgung für erwerbsunfähige Beschädigte und Hinterbliebene über den bürgerlich-rechtlichen Schadenersatz insofern hinaus, als dieser Personenkreis Heilfürsorge bei jeder Gesundheitsstörung und orthopädische Versorgung bei jedem Körperschaden erhält (vgl. § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1). Die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung in den Leistungskatalog konnte mit Rücksicht auf die diesbezügliche Regelung im Arbeitsmarktförderungsgesetz entfallen.

Die im Abs. 1 Z. 2 angeführten Maßnahmen der Heilfürsorge sind durch die örtlich zuständige Gebietskrankenkasse in dem Umfang zu erbringen, wie sie Pflichtversicherte nach gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen als Pflichtleistung oder als freiwillige Leistung erhalten (§ 4 Abs. 1).

Die orthopädische Versorgung obliegt dem zuständigen Landesinvalidenamt, wobei sie nach Art und Umfang jenen Leistungen entspricht, die Kriegsoferversicherte erhalten.

Hilfeleistungen sollen nur wirtschaftlich schwächeren Personen gewährt werden. Als Einkommensgrenze dient der eineinhalbfache Betrag des jeweiligen Richtsatzes für die Gewährung von Ausgleichszulagen gemäß § 292 Abs. 3 lit. a des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes. In Anlehnung an die Regelung in der Sozialversicherung ist eine Erhöhung der bezeichneten

Einkommensgrenze für die Ehefrau bzw. den erwerbsunfähigen Ehemann und für die Kinder vorgesehen, sofern diese Angehörigen vom Verletzten (Beschädigten) überwiegend erhalten werden. Für Aszendenten, die für die genannten Angehörigen überwiegend sorgen, gelten die gleichen Erhöhungsbeträge. Für Witwen und Waisen sind jedoch die Sondernormen des § 292 Abs. 3 lit. b und c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes maßgebend. Überschreitet das nach Abs. 4 anrechenbare Einkommen die jeweils in Betracht kommende Einkommensgrenze nach Abs. 2, darf grundsätzlich keine Hilfe geleistet werden. Der subsidiäre Charakter der Hilfeleistungen erfordert jedoch auch die Berücksichtigung eines allenfalls vorhandenen verwertbaren Vermögens. Die diesbezügliche Bestimmung wurde auf Grund der Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren konkreter gefaßt. Als Einkommen sollen nur jene Früchte eines Vermögens gelten, die ohne Schmälerung der Substanz erzielt werden können.

Mit Rücksicht darauf, daß die Heilbehandlung und orthopädische Versorgung schwerer Verletzungsfolgen mitunter hohe Kosten verursachen kann, sowie unter Bedachtnahme auf den hohen Aufwand, den Blindheit oder dauernde Hilflosigkeit mit sich bringt, enthält Abs. 3 eine Sonderregelung, die nicht auf das tatsächliche Einkommen abstellt, sondern auf jenes Einkommen, welches nach Zahlung der Heilungskosten, wozu auch der Aufwand für eine ständige Pflegeperson zu zählen ist, verbleibt oder verbleiben würde. Damit wird erreicht, daß der Beschädigte Heilfürsorge, orthopädische Versorgung und den Ersatz des wegen Hilflosigkeit oder Blindheit für eine ständige Pflegeperson oder dgl. anfallenden Mehraufwandes auch dann erhalten kann, wenn sein anrechenbares Einkommen zwar über der Einkommensgrenze des Abs. 2 liegt, aber durch den für die Heilungskosten erforderlichen Aufwand während der im Gesetzentwurf angeführten Zeiträume unter diese Grenze sinken würde.

Abs. 4 bestimmt, welche Einkünfte der Beurteilung nach Abs. 2 und der Berechnung der Geldleistung nach § 3 zugrunde zu legen sind. Es sind dies — mit Ausnahme der im zweiten Satz angeführten Bezüge — alle tatsächlich erzielten und erzielbaren Einkünfte in Geld- oder Güterform. Auch die Unterhaltsleistungen, die auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhen, sind bei Beurteilung nach Abs. 2 und bei Berechnung der Geldleistungen als Einkommen zu werten. Ferner ergibt sich aus den Worten „erzielbaren Einkünfte“ der subsidiäre Charakter der Hilfeleistung. Zum Begriff des erzielbaren Einkommens gibt es bereits eine umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes auf dem Gebiet der Kriegsopferversorgung. Der Wortlaut

des Abs. 4 läßt es nicht zu, etwa steuerrechtliche oder sozialversicherungsrechtliche Grundsätze anzuwenden. Die von der Anrechnung ausgenommenen Einkommensarten sind taxativ aufgezählt. Weitere Ausnahmen — wie sie im Begutachtungsverfahren von verschiedenen Stellen angeregt wurden — konnten im Hinblick auf die strenge Subsidiarität der Hilfeleistung nicht statuiert werden.

#### Zu § 3:

Bei Bemessung der Geldleistungen ist grundsätzlich davon auszugehen, daß dem Beschädigten bzw. Hinterbliebenen jenes Einkommen ersetzt werden soll, das ihm wegen der erlittenen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung oder durch den Tod des Unterhaltspflichtigen entgangen ist oder künftighin entgeht. Damit wird verhindert, daß ein Geschädigter ein höheres Einkommen erhält, als er es vor der Schädigung erzielt hat. Da das vorliegende Bundesgesetz lediglich die Entschädigung wirtschaftlich schwacher Personen bezweckt, dürfen jedoch die Geldleistungen zusammen mit dem sonstigen Einkommen (zum Unterschied vom bürgerlich-rechtlichen Schadenersatz) die im § 2 Abs. 2 festgesetzte Einkommensgrenze nicht überschreiten.

Im Begutachtungsverfahren wurde angeregt, die Geldleistungen zu valorisieren oder den Lohnbewegungen anzupassen. Eine derartige Regelung erscheint entbehrlich, weil bei der Bemessung des Verdienst- bzw. Unterhaltsentganges auch Lohnerhöhungen und berufliches Fortkommen zu berücksichtigen sind.

Ferner wurde von einigen Stellen angeregt, im Gesetz die Möglichkeit zu schaffen, Vorschüsse in jenen Fällen zu leisten, in denen der Sachverhalt noch nicht hinreichend geklärt ist. An sich würde der vorliegende Gesetzestext auch die Vereinbarung von Vorschüssen nicht ausschließen, da der Bund als Träger von Privat-rechten tätig wird. Die praktische Bedeutung einer solchen Bestimmung wäre jedoch gering, weil die Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz ohnehin als Vorleistungen gedacht sind, die bereits dann zu erbringen sind, wenn es wahrscheinlich ist, daß die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Im übrigen wird auf die Erläuterungen zu § 13 verwiesen.

#### Zu § 4:

Heilfürsorge ist grundsätzlich nur für Körperverletzungen und Gesundheitsschädigungen zu leisten, die im Kausalzusammenhang mit einer Handlung im Sinne des § 1 stehen, wenn nicht auf andere Weise für den krankenversicherungsrechtlichen Schutz des Beschädigten vorgesorgt ist (vgl. § 8 Abs. 5). Motiv für die Heilfürsorge ist der bürgerlich-rechtliche Anspruch auf

Ersatz der Heilungskosten des Verletzten gegen den Schädiger. Darüber hinausgehend sollen jedoch Beschädigte, die in ihrer Erwerbsfähigkeit infolge einer Handlung im Sinne des § 1 derart gemindert sind, daß sie eine zumutbare Beschäftigung, die den krankenversicherungsrechtlichen Schutz gewährleistet, nicht mehr ausüben können, Heilfürsorge auch für akusale Erkrankungen erhalten. Mit Rücksicht darauf, daß die Vorsorge für den Krankheitsfall zur Unterhaltspflicht zu zählen ist, soll auch Hinterbliebenen — sofern sie keinen gesetzlichen Krankenversicherungsschutz genießen — Heilfürsorge geleistet werden.

Die im § 2 Abs. 1 Z. 2 angeführten Leistungen entsprechen den Leistungen der Krankenversicherung nach dem ASVG. Hinsichtlich des Umfanges sind die für Pflichtversicherte geltenden gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen des Trägers der Krankenversicherung maßgebend. Die Leistungen sind durch die für den Beschädigten oder den Hinterbliebenen örtlich zuständige Gebietskrankenkasse zu erbringen. Eine ähnliche Regelung befindet sich im § 12 des Opferfürsorgegesetzes.

Nach Abs. 2 werden den Trägern der Krankenversicherung die entstandenen Kosten und der entsprechende Verwaltungskostenanteil zur Gänze ersetzt. Eine ähnliche Regelung befindet sich bereits im § 30 Abs. 1 des Kriegsoferversorgungsgesetzes und im § 13 Abs. 1 des Heeresversorgungsgesetzes. Die Pauschalabrechnung der den Krankenkassen entstandenen Kosten ist zum Zwecke der Vereinfachung vorgesehen. Die gesetzliche Verpflichtung der Träger der Krankenversicherung gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG (Gesundheitswesen).

#### Zu § 5:

Das in der Kriegsoferversorgung seit Jahren bewährte System der Ausstattung mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln wurde übernommen. Ebenso wie die Heilfürsorge ist auch die orthopädische Versorgung dem Begriff der „Heilungskosten“ des Schadenersatzrechtes zuzuordnen, wobei jedoch auch hier sozialpolitische Erwägungen es geboten erscheinen ließen, für gewisse Fälle über den Rahmen des Schadenersatzrechtes hinausgehend Vorsorge zu treffen. Es sind dies Beschädigte, die in ihrer Erwerbsfähigkeit infolge einer Handlung im Sinne des § 1 derart gemindert sind, daß sie eine zumutbare Beschäftigung, die den krankenversicherungsrechtlichen Schutz gewährleistet, nicht mehr ausüben können. Ihnen ist entsprechend der Regelung über die Heilfürsorge auch für akusale Körperschäden orthopädische Versorgung zu leisten. Auch Hinterbliebene erhalten die orthopädische Versorgung, obwohl

ein gleichartiger Schadenersatzanspruch gegen den Schädiger nicht besteht, wegen jedes Körperschadens.

#### Zu § 6:

Auch die Deckung der Kosten einer durch die Verletzung (§ 1) notwendig gewordenen ständigen Pflegeperson erfolgt nach den bürgerlichrechtlichen Vorschriften des Schadenersatzrechtes im Rahmen der Heilungskosten. Eine gesonderte Regelung erschien für das vorliegende Gesetz lediglich deshalb erforderlich, weil die an die Stelle der „Heilungskosten“ des bürgerlichen Rechtes tretenden Heilfürsorgeleistungen — bedingt durch die Grundsätze der Krankenversicherung im ASVG — für den Ersatz jener Mehrkosten keine Vorsorge treffen, die durch Blindheit oder voraussichtlich dauernde Hilflosigkeit nach Abschluß der Krankenbehandlung (des stationären Aufenthaltes in einer Krankenanstalt) durch die Notwendigkeit der besonderen Betreuung auftreten (z. B. Asylkosten).

Für den Ersatz der Kosten wegen Hilflosigkeit oder Blindheit gelten — ebenso wie für die Heilfürsorge und orthopädische Versorgung — die Sonderbestimmungen des § 2 Abs. 3. Wenn daher das Einkommen des Geschädigten zwar die Einkommensgrenze gemäß § 2 Abs. 2 überschreitet, die Kosten, welche infolge der Hilflosigkeit oder Blindheit aufgewendet werden müssen, aber ein solches Ausmaß erreichen, daß das verbleibende Einkommen durch mehr als sechs Monate unter der Einkommensgrenze liegen würde, können diese Mehrausgaben im unbedingt notwendigen Ausmaß ersetzt werden.

Mit Rücksicht auf den Zweck und die Subsidiarität dieses Gesetzes müssen selbstverständlich gleichartige Leistungen, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften dem Beschädigten zukommen, auf die Höhe der Ersatzleistung angerechnet werden. Durch diese Anrechnungsbestimmung erübrigt sich aber die Statuierung einer Ausschlußbestimmung, wie dies z. B. für Heilfürsorge im § 8 Abs. 5 vorgesehen ist.

#### Zu § 7:

Diese Regelung soll es den Hinterbliebenen nach Opfern von Verbrechen, deren Einkommen die nach § 2 Abs. 2 in Betracht kommende Einkommensgrenze nicht erreicht, ermöglichen, wenigstens einen Teil der ihnen aus dem Todesfall erwachsenen Kosten zu decken. Entsprechend dem Gedanken dieses Gesetzes, die Hilfe nur im unbedingt notwendigen Ausmaß zu leisten, mußte der Umfang der Ersatzleistung begrenzt werden.

## Zu § 8:

Den Entschlüssen des Nationalrates und des Bundesrates entspricht es, die staatliche Hilfe nur solchen wirtschaftlich schwachen Personen zuteil werden zu lassen, die unterstützungswürdig sind.

Der Entwurf sieht daher mehrere Ausschließungsgründe vor, von denen die strafrechtlicher Natur im Abs. 1 angeführt werden. Die dort bezeichneten Voraussetzungen müssen auf den durch das Verbrechen Verletzten oder in seiner Gesundheit Geschädigten oder bei Todesfolge auf den Hinterbliebenen zutreffen. Entsprechend der oberstgerichtlichen Judikatur zum Schadenersatzrecht sollen auch Hinterbliebene ausgeschlossen werden, wenn ein Ausschließungsgrund lediglich auf den Getöteten zutrifft. Der im Begutachtungsverfahren mehrfach erhobenen Forderung, den schuldlosen Hinterbliebenen dennoch Hilfe nach diesem Gesetzentwurf zuteil werden zu lassen, konnte mit Rücksicht auf den engen Zusammenhang mit dem Schadenersatzrecht nicht Rechnung getragen werden, zumal dann auch die Hinterbliebenen eines bei der Verübung des Verbrechens umgekommenen Täters in den Genuß der nach diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen kämen.

Von der Hilfeleistung soll ferner ausgeschlossen werden, wer an dem Verbrechen, durch das er verletzt oder an seiner Gesundheit geschädigt worden ist, beteiligt gewesen ist, sei es als Täter, Anstifter, Gehilfe oder Teilnehmer (Abs. 1 Z. 1). So würde es sicherlich allgemein als unbillig empfunden werden, wenn jemand, der etwa bei der Verübung eines verbrecherischen Sprengstoffanschlages hilft und dabei schwer verletzt wird, in den Genuß staatlicher Unterstützung käme. Staatliche Hilfe soll solchen Personen nicht gewährt werden, die ihre Lage gewissermaßen selbst „verschuldet“ haben (Abs. 1 Z. 2 und 3). Dabei ist besonders an Personen zu denken, die den Täter durch Spott oder Beschimpfung zu dem verbrecherischen Angriff vorsätzlich herausgefordert oder die sich grobfahrlässig der Gefahr ausgesetzt haben, Opfer des Verbrechens zu werden. Diese Voraussetzungen werden häufig auf Gewalttaten zwischen Berufsverbrechern zutreffen. Die Ausschlußbestimmung soll aber nicht anzuwenden sein, wenn die vom Verbrechen betroffene Person aus einem von der Rechtsordnung anerkannten Grund gehandelt hat. Wer zum Beispiel in Ausübung seiner Dienstpflicht gegen den Täter einschreitet und diesen dadurch zu dem verbrecherischen Angriff veranlaßt oder wer freiwillig Notwehrhilfe leistet oder sich an einer Rettungsaktion (etwa bei Brandlegung) beteiligt und sich damit bewußt in die Gefahr begibt, Opfer eines Verbrechens zu werden, soll natürlich nicht der staatlichen Hilfeleistung unwürdig

sein. Als „selbstverschuldet“ sind auch die Folgen der Teilnahme an einem Raufhandel zu werten.

Dem Abs. 1 Z. 4 liegt die Erwägung zugrunde, daß die staatliche Hilfe nur solchen Personen zuteil werden soll, die auch bereit sind, zu der im Interesse der Rechtsgemeinschaft gelegenen Verbrechensaufklärung beizutragen. Im besonderen bezieht sich diese Bestimmung auf Gewaltverbrechen im Berufsverbrechermilieu, bei denen zumeist selbst der Verletzte den Täter zu schützen trachtet.

Die Einschränkung dieser Ausschlußbestimmung auf die „schuldhaft“ Unterlassung eines Beitrages zur Verbrechensaufklärung trägt den im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Bedenken Rechnung. Weiters würden die Worte „oder zur Feststellung des Schadens“ auf Grund der aus dem Begutachtungsverfahren gewonnenen Anregungen eingefügt, um zu gewährleisten, daß der Geschädigte auch an der Feststellung und Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Hilfeleistung (z. B. Feststellung des Vorliegens einer wenigstens sechs Monate dauernden Minderung der Erwerbsfähigkeit durch ärztliche Untersuchung — vgl. § 1 Abs. 3) mitwirkt.

Durch den Abs. 2 soll verhindert werden, daß der Geschädigte wegen der in Aussicht stehenden staatlichen Hilfe auf seine Schadenersatzansprüche gegen den Täter verzichtet.

In Berücksichtigung der Schadenminderungspflicht schließt Abs. 3 jene Personen von Geldleistungen aus, die erforderliche Rehabilitationsmaßnahmen ablehnen oder durch ihr Verhalten den Erfolg solcher Maßnahmen zu gefährden oder zu vereiteln suchen.

Die im Begutachtungsverfahren geforderte nähere Umschreibung der in diesem Absatz angeführten Begriffe „Heil- und Rehabilitationsverfahren“ erschien mit Rücksicht auf die grundsätzliche Abhängigkeit der Hilfeleistungen vom Bestand eines gleichartigen Schadenersatzanspruches und der aus dem Schadenersatzrecht entspringenden Pflicht des Geschädigten zur Schadenminderung entbehrlich. Im übrigen stehen auch dem von dem vorliegenden Gesetz betroffenen Personenkreis die Förderungsmaßnahmen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz grundsätzlich zu. Hingegen war dem Einwand, daß begrifflich nur Geldleistungen gemindert werden können, durch eine entsprechende Einfügung Folge zu leisten.

Der Abs. 4 entspricht dem Grundsatz der österreichischen Rechtsordnung, daß auch der Geschädigte Schritte zu unternehmen hat, um den Schaden so gering wie möglich zu halten. Wer es vorsätzlich oder grob fahrlässig unterläßt, Maßnahmen zur Schadenminderung zu treffen, soll zwar nicht von der staatlichen Hilfe schlechthin ausgeschlossen werden. Die sonst zu

gewährenden Hilfeleistungen sollen aber in dem Ausmaß gemindert werden, als sie durch entsprechende Maßnahmen des Geschädigten nicht erforderlich geworden wären.

Der Abs. 5 trägt dem Anliegen dieses Gesetzentwurfes Rechnung, die staatliche Hilfe und damit auch die Heilfürsorge nur dann einsetzen zu lassen, wenn nicht von anderer Seite vorgesorgt ist.

Nach Abs. 6 soll auch die orthopädische Versorgung nur dann erbracht werden, wenn nicht auf andere Weise auf Grund gesetzlicher Vorschriften bereits ausreichend Vorsorge getroffen ist. Mit Rücksicht auf die Vorleistung durch den Bund und die sich daraus gegenüber dem Schädiger ergebende Regreßberechtigung waren die bürgerlich-rechtlichen Schadenersatzansprüche auszunehmen.

Von der niederösterreichischen Landesregierung wurde angeregt, die Ausnahmegestaltung im Abs. 6 nur auf gleichartige Leistungen zu beschränken, auf die auf Grund bundesgesetzlicher Vorschriften Anspruch besteht. Mit Rücksicht auf die strenge Subsidiarität der Hilfeleistungen wurde jedoch die Ausschlußbestimmung in der ursprünglichen Form belassen.

#### Zu § 9:

Da die Landesinvalidenämter über den erforderlichen Verwaltungsapparat verfügen, ist vorgesehen, daß die Ansuchen um Hilfeleistungen bei diesen Ämtern einzubringen sind, die auch den Sachverhalt festzustellen haben. Die Landesinvalidenämter sind auch für eine persönliche Beratung und Durchführung allenfalls erforderlicher weiterer Maßnahmen am ehesten geeignet. Um eine einheitliche Vorgangsweise bei der Gewährung von Hilfeleistungen sicherzustellen, erfolgt deren Bewilligung durch den Bundesminister für soziale Verwaltung nach Anhörung eines Beirates. Die Erbringung der bewilligten Leistungen obliegt wieder den Landesinvalidenämtern.

Bei Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfeleistungen wird, wie auch in den Erläuterungen zum § 1 ausgeführt wird, darüber, ob ein Verbrechen vorliegt, in der Regel der Ausgang des Strafverfahrens Aufschluß geben. Die Bedachtnahme auf die Ergebnisse des Strafverfahrens vermeidet auch die Gefahr einer unterschiedlichen Beurteilung der Tat durch das Strafgericht einerseits und das zur Entscheidung über die Gewährung von Hilfeleistungen berufene Organ andererseits. Die Landesinvalidenämter sollen daher im Abs. 3 verpflichtet werden, bei Feststellung des Sachverhaltes das Strafgericht oder den Staatsanwalt um eine Mitteilung über den Stand des Strafverfahrens und seinen Ausgang zu ersuchen. Es entspricht den allgemei-

nen Grundsätzen über die wechselseitige Amtshilfe (Art. 22 B-VG), daß das Strafgericht und der Staatsanwalt solche Anfragen des Landesinvalidenamtes zu beantworten haben. Dem Anliegen des Entwurfes, daß die Hilfe möglichst rasch gewährt werden soll, entspricht die ausdrückliche Verpflichtung der Gerichte und der Staatsanwaltschaften, die Anfrage „unverzüglich“ zu beantworten; damit ist klargestellt, daß die Beantwortung nicht bis zur Beendigung eines laufenden Verfahrens aufgeschoben werden darf. Ist im Zeitpunkt der Mitteilung des Gerichtes oder des Staatsanwaltes das Strafverfahren bereits beendet, so kann sich das nach diesem Gesetzentwurf berufene Organ auf die gerichtliche Entscheidung stützen. Bei Zurücklegung der Anzeige durch den Staatsanwalt oder bei Einstellung oder Freispruch infolge Verfolgungs- oder Anklagerücktritts des Anklägers ist es freilich auf die Bekanntgabe der sonst nicht ersichtlichen Einstellungsgründe durch den Staatsanwalt angewiesen. Der Entwurf ordnet daher eine solche Mitteilung an, wie sie etwa auch die §§ 201, 205 und 211 FinStrG für die Finanzstrafbehörde vorsehen. Wenn im Zeitpunkt der Anfrage des Landesinvalidenamtes das Verfahren noch nicht beendet ist, ermöglicht es die Mitteilung über den Stand des Verfahrens jedenfalls, zu beurteilen, ob mit der Gewährung von Hilfeleistungen im Hinblick auf deren Zweck noch bis zur Beendigung des Strafverfahrens zugewartet werden kann oder nicht.

Ferner gibt das Gesetz den Landesinvalidenämtern die Ermächtigung, zur Klärung des Sachverhaltes bei den zuständigen Finanzämtern, den Sicherheitsbehörden und Sozialversicherungs-trägern Auskünfte einzuholen. Diese Ermächtigung ist vor allem deshalb von Bedeutung, weil zur Ermöglichung einer raschen Hilfe die Sachverhaltsklärung in der Regel vor Beendigung des Strafverfahrens erforderlich ist.

Die Durchführung dieses Bundesgesetzes obliegt den Landesinvalidenämtern. Diese verfügen über eine ausreichende Zahl von ärztlichen Sachverständigen, die mit der Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit besonders vertraut sind. Es ist daher aus Gründen der Verwaltungsökonomie naheliegend, diese Sachverständigen auch hier zur Begutachtung heranzuziehen.

#### Zu § 10:

Der Abs. 1 regelt den Beginn der Leistung. Er bildet eine Anweisung des Gesetzgebers an den Bund, die Vereinbarung im Sinne des § 1 Abs. 6 so zu gestalten, daß die Hilfeleistungen nur von dem Monat an erbracht werden, in dem die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind, sofern das Ansuchen binnen sechs Monaten nach der Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung

bzw. nach dem Tod des Beschädigten gestellt wird. Langt das Ansuchen erst nach Ablauf dieser Frist beim zuständigen Landesinvalidenamte ein, so ist zu vereinbaren, daß die Leistungen erst vom Monat des Einlangens an erbracht werden. Mit Rücksicht darauf, daß Schwerverletzte oft nicht in der Lage sein werden, das Ansuchen unmittelbar nach der Schädigung zu stellen, wurde auf Anregung des Österreichischen Arbeiterkammertages die in Rede stehende Frist aufgenommen.

Der Abs. 2 sieht die Vereinbarung einer Meldepflicht für bestimmte Änderungen vor. Zweck dieser Pflicht ist es, dem Bund die Möglichkeit zur rechtzeitigen Einstellung der Hilfeleistung zu geben. Da sich der Bund aber durch eine Vereinbarung mit dem betreffenden Geschädigten zu solcher Hilfeleistung verpflichtet, setzt die Einstellung der Hilfeleistung die Aufhebung dieser Vereinbarung voraus.

Durch die Ziffer 3 des Abs. 2 soll der mißbräuchlichen Inanspruchnahme der in diesem Bundesgesetz vorgesehenen staatlichen Hilfe vorgebeugt und die Rückforderung zu Unrecht in Empfang genommener Hilfeleistungen durch Vereinbarung sichergestellt werden. Eine entsprechende Bestimmung enthält auch § 14 Abs. 3 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes. Neben dieser vertraglichen Vereinbarung bleiben die auf das bürgerliche Recht gestützten allfälligen Rückforderungsmöglichkeiten bestehen.

Zur Vermeidung von Härten kann unter den Voraussetzungen des Abs. 3 von einer Rückforderung Abstand genommen oder eine Erstattung in Teilbeträgen vereinbart werden.

#### Zu § 11:

Zur Beratung des Bundesministers für soziale Verwaltung ist ein Beirat zu errichten, der auch vor Gewährung von Hilfeleistungen im Einzelfall zu hören ist. Im Interesse einer möglichst objektiven und sachkundigen Tätigkeit dieser Institution sind in diese auch Vertreter der Dienstnehmer- und Dienstgeberorganisationen und der betroffenen Ressorts zu berufen. Derartige Einrichtungen haben sich bereits auf vielen Gebieten der sozialen Verwaltung, wie etwa bei der Verteilung von Mitteln aus dem Kriegsopfersfonds oder aus dem Ausgleichstaxfonds, bewährt. Die Bestimmung im Abs. 1 letzter Satz wurde dem § 6 Abs. 1 des Kriegsopfersfondsgesetzes, BGBl. Nr. 217/1960, nachgebildet.

Das Bundesministerium für Justiz hat ange-regt, daß wegen der umfassenden öffentlich-rechtlichen Stellung der Kammern (Bundeshandelskammer, Landwirtschaftskammern, Arbeiterkammertag) daran gedacht werden könnte, unmittelbar Vertreter dieser Körperschaften beizuziehen. Im Begutachtungsverfahren hat eine Reihe von Stellen darauf hingewiesen, daß es

fraglich sei, ob die genannten Interessenvertretungen in jedem Fall zweckmäßigerweise im Beirat vertreten sein sollen. Wenn beispielsweise über die Hilfeleistung an einen Rechtsanwalt oder an ein anderes Mitglied eines freien Berufes befunden werden soll, könnte keine der genannten Interessenvertretungen einen adäquaten Vertreter in den Beirat schicken.

Dem ist entgegenzuhalten, daß die Einräumung eines Vorschlagsrechtes an sämtliche gesetzliche Interessenvertretungen bei der Bestellung der Mitglieder zu erheblichen Schwierigkeiten führen dürfte. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hält nach wie vor die von ihm vorgeschlagene Regelung am zweckmäßigsten, weil einerseits die angeführten gesetzlichen Interessenvertretungen nicht unmittelbar im Beirat vertreten sein, sondern lediglich ein Vorschlagsrecht haben sollen und diese Institutionen andererseits die weitaus überwiegende Anzahl von berufstätigen Menschen vertreten. In diesem Zusammenhang darf auch auf § 77 des Heeres-versorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, über die Bestellung der Beisitzer der bei den Landesinvalidenämtern errichteten Schiedskommissionen und auf § 4 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1946, BGBl. Nr. 144, über die Errichtung eines Invalidenfürsorgebeirates verwiesen werden. Hier haben sich ähnliche Probleme ergeben.

Dem Einwand des Bundesministeriums für Justiz, daß aus Abs. 8 nicht konkret hervorgehe, nach welchen Gesichtspunkten das Sitzungsgeld für Mitglieder des Beirates zu bemessen sei, wurde insofern Rechnung getragen, daß nunmehr auf das Ausmaß der Verhandlungstätigkeit Bezug genommen wurde.

Die Abs. 5 und 6 wurden dem § 42, der Abs. 8 dem § 43 Abs. 4 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes nachgebildet.

#### Zu § 12:

Aus der Erwägung, daß es sich bei den Beziehungen von Hilfeleistungen um einen ähnlich schutzwürdigen Personenkreis wie in der Kriegsopferversorgung handelt, sollen Eingaben und Vollmachten von den Stempelgebühren und Geldleistungen von der Einkommensteuer befreit werden. Diese Bestimmung wurde dem § 47 des Arbeitsmarktförderungsgesetzes nachgebildet, allerdings wurde über Anregung des Bundesministeriums für Finanzen die in dieser Gesetzesstelle vorgesehene Gebührenfreiheit der Beilagen in die vorliegende Bestimmung nicht mehr aufgenommen, da eine Beilagegebühr nur für Schriften zu entrichten ist, die einer gebührenpflichtigen Eingabe angeschlossen werden. Außerdem wurde die Beifügung „des Bundes“ weggelassen, da es derzeit weder Stempel- noch Rechtsgebühren der Länder gibt, noch sich eine Be-

freijung in einem Bundesgesetz aus verfassungsrechtlichen Gründen auf solche erstrecken könnte. Eine Befreiung von den Gebühren für Rechtsgeschäfte ist nicht erforderlich, weil über die zu schließenden Vereinbarungen keine förmliche Urkunde errichtet werden soll, sondern die Vereinbarungen erst durch schriftliche Mitteilungen zustande kommen sollen (vgl. § 15 Abs. 2 des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267).

Maßgebend für die Befreiung der Geldleistungen von der Einkommensteuer war der Umstand, daß auch der den Geldleistungen zugrunde liegende Verdienstentgang nach den entgangenen Nettobetragen bemessen wird.

#### Zu § 13:

Mit Rücksicht darauf, daß die Hilfeleistungen den Charakter von Vorleistungen haben, mußte dem Bund für seine Leistungen ein Rückgriffsrecht gegen den Schädiger eingeräumt werden.

Der Entwurf ordnet zu diesem Zweck eine dem § 332 Abs. 1 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nachgebildete Legalzession an. Der Forderungsübergang soll nur für kongruente Ansprüche eintreten. Die Ansprüche auf Verdienstentgang sollen also nur für den Zeitraum übergehen, für den der Geschädigte Leistungen nach diesem Bundesgesetz erhält (vgl. OGH 10. 6. 1960, EvBl. 1960/279).

Da ein Schadenersatzpflichtiger Dritter mit Leistungen an den Geschädigten nach diesem Gesetz nicht ohne weiteres rechnen muß, kommt allerdings für die Wirksamkeit des Forderungsüberganges ihm gegenüber nicht eine Regelung wie im § 332 Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes in Betracht, sondern nur eine sinngemäße Anwendung des § 1395 letzter Satz und des § 1396 erster Satz ABGB.

Es handelt sich hier um eine mit Drittwirkung ausgestattete Anordnung eines Forderungsüberganges, der sich auf Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG stützt.

Das Bundesministerium für Finanzen ist der Meinung, daß Hilfsmaßnahmen im allgemeinen erst dann einsetzen sollten, wenn feststehe, daß keine Schadenersatzansprüche auf Grund bürgerlich-rechtlicher Bestimmungen gegeben seien. Eine derartige Regelung wäre gegenüber der im § 12 Abs. 1 des Entwurfs vorgesehenen Bestimmung der Vorzug zu geben. Um jedoch auch das Verlangen nach rascher Hilfe zu erfüllen, könnten in berücksichtigungswürdigen Fällen Vorzuschüsse geleistet werden.

Hiezu ist festzustellen, daß der Zweck dieses Gesetzes in erster Linie darin besteht, bedürftige Opfer von Verbrechen so rasch wie möglich in den Genuß der Hilfeleistung zu bringen. Ein Zuwarten bis zur Entscheidung über zivilrechtliche Schadenersatzansprüche würde daher diesen

Zweck vereiteln. Durch die Gewährung von Vorzuschüssen auf Geldleistungen wäre nichts gewonnen, weil einerseits deren Rückforderung mit Rücksicht auf die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Empfänger nur geringe Aussicht auf Erfolg hätte und andererseits die Schadloshaltung beim Schädiger die im Gesetz vorgesehene Legalzession ebenfalls erfordern würde. Außerdem bietet § 10 Abs. 2 ausreichende Gewähr dafür, die Leistung einzustellen, wenn dem Empfänger zu einem späteren Zeitpunkt Schadenersatz geleistet wird.

Der Anregung der Finanzprokuratur, eine dem § 336 ASVG nachgebildete Bestimmung für den Fall der Konkurrenz der auf dieses Bundesgesetz gestützten Regressansprüche des Bundes mit anderen Legalzessionen zu schaffen, wurde aus der Erwägung heraus nicht Folge geleistet, daß § 336 ASVG die Verteilung einer zur Verfügung stehenden Haftpflichtversicherungssumme an mehrere Träger der Sozialversicherung regelt, wogegen der dem Legalzessionar nach diesem Bundesgesetz gegenüberstehende Schuldner selbstverständlich nicht durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt ist.

Auch die Anregung zur Schaffung einer dem § 55 a Abs. 2 des Kriegsopferversorgungsgesetzes nachgebildeten Bestimmung für den Fall, daß die Leistungen eines Trägers der Sozialversicherung erst nach Gewährung der Hilfe nach diesem Bundesgesetz einsetzen und von Seite der Sozialversicherung eine Nachzahlung für die für den rückliegenden Zeitraum fällig gewordenen Pensionen zu leisten ist, wurde nicht aufgegriffen. Hiefür waren folgende Überlegungen maßgebend:

Die Bemessung des Verdienstentganges nach Schadenersatzrecht und damit auch die Bemessung der Geldleistungen nach diesem Bundesgesetz hat unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vorteilsausgleichung zu erfolgen. Sofern dies nicht möglich ist, weil noch nicht feststeht, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe eine Sozialpension oder eine andere Leistung gebührt, kann im Wege einer privatrechtlichen Abtretungserklärung Vorsorge für die Hereinbringung zu Unrecht erbrachter Hilfeleistungen nach diesem Bundesgesetz getroffen werden.

#### Zu § 14:

Es entspricht den Intentionen des Gesetzes, daß Opfer von Verbrechen nicht auf die Leistungen der öffentlichen Fürsorge angewiesen sind. Wurden daher bereits Fürsor geleistungen erbracht, so sind diese dem Fürsor geträger bis zur Höhe der bewilligten Hilfeleistungen zu ersetzen.

Um Doppelzahlungen zu vermeiden, wird im Abs. 2 bestimmt, daß der Bedürftige nur jene Beträge erhält, die nach Befriedigung des Ersatzanspruches des Fürsor geträgers übrig geblieben sind.

Dem Einwand der Wiener Landesregierung und des Österreichischen Städtebundes, daß diese Bestimmung richtigerweise dem Art. 17 B-VG zuzuordnen sei und nicht, wie ursprünglich geschehen, dem Art. 12 Abs. 1 Z. 2 B-VG, wurde Rechnung getragen. Wenn sich nämlich der Bund als Träger von Privatrechten die Selbstbindung auferlegt, den Fürsorgeträgern für die von ihnen gewährten Unterstützungen Ersatz zu leisten, so ist das genauso eine Angelegenheit der Privatwirtschaftsverwaltung im Sinne des Art. 17 B-VG wie die übrige Gesetzesmaterie. Abgesehen davon würde die nur partielle Inanspruchnahme der Grundsatzgesetzgebungskompetenz verfassungsrechtlich bedenklich sein, weil sich aus dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Slg. 1388/1931 entnehmen läßt, daß die Erlassung von einzelnen Grundsätzen solange ein unzulässiger Eingriff in die Ersatzgesetzgebungskompetenz der Länder ist, wie der Bund nicht die gesamte Materie in Grundsätzen geregelt hat.

#### Zu § 15:

Die in diesem Entwurf vorgesehenen Hilfeleistungen sollen nur auf Ansuchen der vom Verbrechen betroffenen Personen gewährt werden. Dies könnte freilich dazu führen, daß Hilfeleistungen nur deshalb nicht gewährt werden, weil das erforderliche Ansuchen wegen Unkenntnis der gesetzlichen Möglichkeiten unterbleibt. Um dies möglichst zu vermeiden, sieht der Entwurf eine Belehrungspflicht im gerichtlichen Strafverfahren vor. In diesem Zusammenhang darf auf die schon jetzt bestehenden Belehrungs- und Verständigungspflichten der Strafgerichte und der Staatsanwaltschaften (z. B. §§ 3, 365 und 402 StPO, § 6 Abs. 4 StEG) hingewiesen werden, die zum Teil gleichfalls die Wahrnehmung von Interessen außerhalb des Strafverfahrens ermöglichen oder erleichtern sollen.

#### Zu § 16:

Mangels anderer Bedeckungsmöglichkeiten soll der für die Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Aufwand vom Bund getragen werden. Bezüglich der Höhe dieses Aufwandes wird auf den allgemeinen Teil der Erläuterungen verwiesen.

#### Zu § 17:

Diese Bestimmung setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes fest. Das Gesetz soll auch auf Tatbestände Anwendung finden, die nach Ablauf des 31. Dezember 1969 verwirklicht wurden, weil das Bundesgesetz vom 26. März 1969, BGBl. Nr. 144, über den Vollzug der Freiheitsstrafe (Strafvollzugsgesetz), welches Anlaß für die gegenständliche Gesetzesinitiative war, am 1. Jänner 1970 in Kraft getreten ist.

#### Zu § 18:

In der Vollzugsklausel des Abs. 1 sind jene Bestimmungen angeführt, die sich nicht bloß an privatrechtlich handelnde Bundesorgane richten, sondern eine Drittwirkung entfalten oder ein hoheitliches Handeln bilden. Soweit jedoch diese Kriterien nicht zutreffen und daher ein rein privatwirtschaftliches Handeln der Behörde vorliegt, war im Abs. 2 eine Durchführungsanordnung vorzusehen. Da die beabsichtigte Regelung eng mit der Strafrechtspflege zusammenhängt und außerdem die Beurteilung von Begehren um Hilfeleistung in der Regel von der Beantwortung zivilrechtlicher Fragen abhängt, soll der Bundesminister für Justiz an der Durchführung des Gesetzes beteiligt werden. Die Formulierung des Abs. 2 geht auf eine Anregung der Wiener Landesregierung zurück.